

**Betreff:**

WG: LTranspG; Abituraufgaben seit 2010 im Fach Mathematik  
hier: Ausgangsanfrage

Von:

Gesendet: Donnerstag, 12. Dezember 2019 11:52

An:

Betreff: LTranspG; Abituraufgaben seit 2010 im Fach Mathematik

Vollzug des Landestransparenzgesetzes

Sehr geehrte(r)

Ihr Antrag vom 19.11.2019 nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) wird abgewiesen.

Die von den Schulen in Trägerschaft der Stadt Speyer dezentral gestellten Aufgaben der Jahre 2010 bis 2018 sind lediglich in den jeweiligen Schulen verfügbar.

Sie haben jedoch voraussichtlich auch gegenüber den Schulen keinen Anspruch auf Zugang zu den Abiturprüfungsaufgaben. Dem stehen die in § 14 Abs. 1 Nr. 9 LTranspG genannten „öffentlichen Belange“ entgegen. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 9 LTranspG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden soweit und solange durch die Bekanntgabe von Informationen ein Verfahren zur Leistungsbeurteilung und Prüfung beeinträchtigt würde. Die Verwaltungsvorschrift zum Landestransparenzgesetz (VV-LTranspG) vom 24.11.2017 führt hierzu aus:

„Nummer 9 enthält einen Schutztatbestand für Prüfungsverfahren und Leistungsbeurteilungen. Es soll verhindert werden, dass die Durchführung von Prüfungen und Leistungsfeststellungen durch eine vorherige Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben und Prüfungslösungen beeinträchtigt wird. Dieser Schutz ist zeitlich nicht auf die Durchführung einer konkreten Prüfung oder Leistungsfeststellung begrenzt. Prüfungsaufgaben werden vielfach zur mehrfachen Nutzung, insbesondere auch im Rahmen von Prüfungsverbänden, innerhalb derer die Aufgaben untereinander ausgetauscht werden, erstellt. Nummer 9 schützt das gesamte Verfahren, in dem eine Aufgabe zu Prüfungs- oder sonstigen Leistungsfeststellungszwecken Verwendung finden soll. Erst wenn sicher feststeht, dass eine Aufgabe für den vorbezeichneten Zweck nicht mehr eingesetzt werden soll, kann ein Informationsanspruch nach dem Landestransparenzgesetz Platz greifen.“

Da Prüfungsaufgaben an Schulen wiederholt eingesetzt werden dürfen, gehe ich davon aus, dass die Schulen Ihr Anliegen ablehnen werden.

Abschließend hinweisen möchten wir noch darauf, dass ein Antrag nach § 11 Abs. 2 Satz 1 LTranspG die Identität des Antragstellers erkennen lassen muss.

Bitte geben Sie daher bei entsprechenden elektronischen Anfragen immer Ihre Adresse an.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium

für Bildung einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur[1] an [bm@poststelle.rlp.de](mailto:bm@poststelle.rlp.de) <<mailto:bm@poststelle.rlp.de>> erhoben werden.

Fußnote:

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und

Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur

Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR BILDUNG  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

[REDACTED]

-----  
Von: [REDACTED]  
>

Gesendet: Dienstag, 19. November 2019 13:46

An: Poststelle (BM und MWWK) <[poststelle@mwwk.rlp.de](mailto:poststelle@mwwk.rlp.de)> <<mailto:poststelle@mwwk.rlp.de>>

Betreff: Abituraufgaben seit 2010 im Fach Mathematik [REDACTED]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir ist bewusst, dass das Land Rheinland-Pfalz die Abituraufgaben aus vorherigen Jahren nicht veröffentlichen wird, da diese von den Schulen wiederverwendet werden können.

Dennoch hätte ich folgende Fragen, bzw. Bitten:

1. Senden Sie mir bitte alle angelehnten Abituraufgaben, die von Schulen unter der Trägerschaft der Stadt Speyer im Fach Mathematik in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 eingereicht wurden,

außer wenn die Schulen erklärt haben, dass sie vorhaben diese erneut einzureichen. In diesem Falle bitte ich darum, dass dies jeweils explizit genannt wird.

2. Listen Sie mir bitte, falls diese Gründe Ihnen vorliegen, die Gründe für die Zurückweisung der in 1. spezifizierten Aufgaben, auf, insofern diese keinen Aufschluss auf den Aufgabeninhalt liefern, in einem Ausmaß, das Sie als nicht tragbar erachten. In diesem Fall bitte ich Sie die Gründe zu paraphrasieren.

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

